

4. Collegen, die sich über obige Normen hinaussetzen sollten, müßten in Städten, wo ein Gremium besteht, vor demselben, andernfalls vor dem Schiedsgerichte des oesterreichischen Buchhändlervereines sich verantworten.

5. Sollte ein Colleague sich dem Ausspruche nicht fügen, so werden die dieser Vereinbarung beigetretenen Verleger und Sortimenten ihm die Rechnung sperren, sowie auch gegen baar nichts mehr liefern.

Sie werden, Hochgeehrte Herren Collegen, gewiß mit uns die Ueberzeugung theilen, daß durch Einschränkung des Rabattes der Sortimenten-, sowie der Verlagsbuchhandel nur gewinnen kann und daß bei solchen unheilvollen Krisen, wie die jetzige, eine gemeinsame energische Wahrung unserer Interessen doppelt Noth thut.

Wir würden uns glücklich schätzen, durch unsere Vorschläge hierzu beigetragen zu haben und hoffen vertrauensvoll auf deren allseitige Annahme, die Sie durch Ihre werthe Unterschrift und umgehende Rücksendung der Beilage, bis längstens 12. December, an den mitunterzeichneten Eduard Hölzel in Wien geneigtest bethätigen wollen.

Wien, 4. December 1873.

Die Commission zur Berathung der Rabattfrage.
Ed. Hölzel. Moriz Gerold. F. Tempsh. R. Lechner.
W. Braumüller. S. Dominicus.

II.

Hochgeehrte Herren Collegen! Die von der gefertigten Commission mit dem Circular vom 4. December 1873 versandten Anträge, den Rabatt betreffend, haben (die unten verzeichneten) 269 Firmen durch eigenhändige Unterschrift angenommen und sich dadurch zur Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen verpflichtet.

Von diesen Firmen haben mehrere mit dem Vorbehalte unterzeichnet, daß:

1. bei großen Aufträgen (die mindestens mehrere 100 Gulden betragen) ein im Verhältnisse zu den günstigeren Bezugsbedingungen höherer Rabatt in jenen Fällen gewährt werden kann, wo eine Concurrenz dies nöthig macht;

2. bereits abgeschlossene, contractliche Verpflichtungen für die Zeit ihrer Dauer ausgenommen bleiben sollen;

3. auch die Antiquarhandlungen, sofern sie neue Bücher verkaufen, zur Festhaltung der Ladenpreise verpflichtet werden und mit denjenigen, welche der Convention nicht beitreten, jeglicher Verkehr aufgehoben wird.

Die gefertigte Commission hat diese Vorbehalte als berechtigt anerkannt und zwar nicht bloß für die betreffenden, sondern auch für die übrigen der Vereinbarung beigetretenen Firmen.

Infolge der nun erzielten Vereinigung wird es dem Vorstande des oesterreichischen Buchhändlervereines auch möglich sein, etwaigen uns benachteiligenden Uebergriffen von Seiten einzelner ausländischer Firmen energisch und mit Erfolg entgegenzutreten.

Die lebhafteste Zustimmung, welche die Anträge bezüglich des Rabattes bei den meisten Collegen gefunden haben, läßt uns mit aller Zuversicht hoffen, daß dieser für den soliden Sortimentenhandel sowie auch den Verlegern nutzbringende Versuch sich als zeitgemäß bewähren wird, und daß sämtliche der Convention beigetretenen Firmen, sowie auch jene Herren Collegen, welche derselben prinzipiell nicht zugestimmt haben, den vereinbarten Rabattbestimmungen in ihrem eigenen, als auch im Interesse des oesterreichischen Gesamtbuchhandels getreu nachkommen.

Wenn dieser moralische Standpunkt allgemein zur Geltung kommt, so wird ein gemeinsames Vorgehen zum Schutze Einzelner oder der Gesamtheit nur in seltenen Fällen nöthig werden etc.

Wien, 31. December 1873.

Die Commission zur Berathung der Rabattfrage.
Ed. Hölzel. Moriz Gerold. W. Braumüller jun.
F. Tempsh. R. Lechner. S. Dominicus.

Zu der „Erklärung“ vom Verein der Deutschen Sortimentenbuchhändler in Nr. 1 d. Bl.

Der Vorstand des Vereins der Deutschen Sortimentenbuchhändler hat unterm 12. December eine „Erklärung“ — wie er seine dargelegte einseitige Auffassung nennt — veröffentlicht, die wohl nach allen Seiten hin einer Richtigstellung bedarf.

Wir wollen nicht in die so oft vernommenen Klagen über große Concurrenz, enorme Regiekosten, gesteigerte Lebensbedürfnisse u. s. w. näher eingehen, denn mit allen diesen Unannehmlichkeiten hat der Verleger gerade ebenso und theilweise noch ernster zu kämpfen; dieses Klagecapitel schließt sich durch Gegenseitigkeit ab. Wir fragen aber, wes-

halb treten die Herren Sortimenten nicht überall zusammen, um für alle Zukunft den Kundenrabatt abzuschaffen? Mit derjenigen Firma, die Rabatt an Private gibt, müßte allseitig die Rechnung abgebrochen werden. Was hingegen den Hauptverdruß, nämlich den Wegfall des sogenannten Meßagio betrifft, so ist dies eigentlich schon lange kein Meßagio, sondern ein Reizmittel zur Einhaltung der ordnungsmäßigen Zahlungsfrist gewesen. Das Agio datirt sich aus der schönen Zeit der sächsischen Conventionsmünze, worauf damals ein Agio vergütet wurde. Als diese Conventionsmünze in Wegfall kam, wurde das Zahlungsbenefiz als Prämie für rechtzeitige Saldozahlung beibehalten. Von da an war die Gewährung dieser Vergütung eine ganz freiwillige des Verlagshandels; eine Vergütung, die sonst in keinem anderen Geschäftszweige existirt und durch keine Geldvaluta gerechtfertigt ist. Wir gehören aber zu Denjenigen, die vorläufig die Prämie, wie sie die Leipziger Firmen vorgeschlagen haben, zum Vortheil der Herren Sortimenten beibehalten möchten; doch nicht als zwingende Verpflichtung, sondern aus freiem Einverständnis. — Dagegen sind wir dafür, daß eine solche Vergütung nur dann stattfinden kann, wenn zur Ostermesse der volle Saldo ohne Uebertrag gezahlt wird.

Nur wenn es dem Verleger gestattet wäre, den Herren Autoren ein Drittel des Honorars, den Papierlieferanten, dem Buchdrucker, Buchbinder u. s. w. ebensoviel von ihren Forderungen zu übertragen, dann erst wären Ueberträge gerechtfertigt.

Wohl weiß ja jeder Verleger, wie die Verhältnisse eines großen Theils des Sortimentenhandels beschaffen sind und wie häufig gar kein Betriebscapital vorhanden ist; aus diesem Grunde hat sich bisher ein großer Theil der Verleger Ueberträge (von Saldo über 50 Thlr.) gefallen lassen. Die traurigen Erfahrungen der jüngsten Zeit, wie die Bankrotte in Berlin (Adolf & Co.), Hamburg, Pest, Breslau u. s. w. müssen aber für die Folge sehr zur Vorsicht mahnen, und dürften gar Viele veranlassen: für die Zukunft jeder Handlung den Credit zu kündigen, die zur Ostermesse nicht ordnungsgemäß zahlen kann. Es ist in den letzten Jahren leider oft vorgekommen, daß Firmen in Concurs geriethen, nachdem sie noch acht Tage vorher Bestellungen gemacht und bis zum Concurs jede Sendung von Besteltem, Fortsetzungen und Novitäten annahmen. Mit welchem Ausdruck ein derartiges Verfahren zu bezeichnen ist, dürfte wohl sehr nahe liegen!

Dann wird in der „Erklärung“ gesagt: Die Verleger gewinnen bei der neuen Goldwährung 4—5%! Wir möchten die Herren doch bitten, deutlich zu sagen, wie sie sich diesen Gewinn herausrechnen? Viel näher läge wohl die Betrachtung, daß ein Prager Herr an der Spitze der Erklärung steht, der doch ganz außer Acht zu lassen scheint, daß gerade die oesterreichischen Handlungen seit einer Reihe von Jahren sich gar nicht über das „Agio“ zu beklagen haben, denn der Aufschlag brachte ihnen sehr häufig ganz hübsche Procente ein (oft zum Nachtheil des deutschen Verlegers), was wir den oesterreichischen Herren Collegen von Herzen gegönnt haben.

Wir schließen unsere Beleuchtung mit dem Wunsche, daß die Herren, welche die „Erklärung“ erlassen haben, doch bedenken mögen, wie der Verleger ganz gegen dieselben Zeitverhältnisse wie der Sortimenten zu kämpfen hat, wie er aber vor allem stets bedacht sein muß, seine Verpflichtungen streng und zu rechter Zeit zu erfüllen. Ein Anfang zu gründlicher Besserung und soliderer Grundlage des Sortimentenhandels wäre der: daß Niemand ein Geschäft etablirte, der kein hinreichendes Betriebscapital besitzt! X

Zur Statistik des überseeischen Exports des deutschen Buchhandels via Leipzig.

Das amerikanische Consulat in Leipzig sendet alle Vierteljahre statistische Zusammenstellungen von der Ausfuhr aus seinem Bezirk